



Satzung

des Evangelischen Diakoniewerks
Königin Elisabeth

SATZUNG

des Evangelischen Diakoniewerkes Königin Elisabeth

I. Allgemeine Rechtsform

1. Name, Sitz, Rechtsform, Vermögen, Mittel

- 1.1. Die am 14. April 1843 gegründete und am 5. August 1859 mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattete Stiftung – ehemals Diakonissenmutterhaus Königin-Elisabeth-Hospital zu Oberschöneeweide – führt die Bezeichnung

Evangelisches Diakoniewerk Königin Elisabeth
-im folgenden Diakoniewerk genannt-

- 1.2. Das Diakoniewerk hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg.
- 1.3. Das Diakoniewerk ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.4. Das Diakoniewerk dient in Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.
- 1.5. Die Mittel des Diakoniewerkes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 1.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakoniewerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7. Das Stiftungsvermögen ist überwiegend angelegt in Grundvermögen. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Kuratorium als der dauernden nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich erscheinen.
- 1.8. Das Eigenkapital der Stiftung belief sich am 01.01.1991 auf rd. DM 37 Mio.
- 1.9. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus freiwilligen Zuwendungen – soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt sind – und durch sonstige Einnahmen.
- 1.10. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Aufgabe

- 2.1. Das Diakoniewerk hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen.

- 2.2. Zur Erfüllung dieser Satzungsbestimmung kann das Diakoniewerk Einrichtungen unterhalten, die der medizinischen, sozialen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung dienen. Ferner kann es Projekte initiieren und betreiben, die diese Angebote ergänzen durch familienunterstützende Maßnahmen wie beispielsweise Kindertagesstätten und durch Seelsorge.

Das Diakoniewerk fördert die diakonische Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft, insbesondere auch die diakonisch-geistliche Prägung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weiterhin verwirklicht das Diakoniewerk seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke dadurch, dass es Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften beschafft, insbesondere der steuerbegünstigten Körperschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.

- 2.3 Das Diakoniewerk kann diese satzungsgemäßen Aufgaben auch durch Dritte erfüllen.

3. Zuordnung des Diakoniewerkes

- 3.1. Das Diakoniewerk ist an die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebunden. Es ist ein rechtlich selbständiges Werk im Sinne der Grundordnung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und steht unter deren Schutz und Fürsorge.
- 3.2. Das Diakoniewerk ist als selbständige Einrichtung Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg- Innere Mission und Hilfswerk - e.V.
- 3.3. Das Diakoniewerk ist Mitglied im Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. und der Kaiserswerther Generalkonferenz.

II. Organe

4. Die Organe des Diakoniewerkes sind:

- 4.1. Das Kuratorium
- 4.2. Der Vorstand

5. Zuständigkeit des Kuratoriums

- 5.1. Dem Kuratorium obliegt als oberstem Organ des Diakoniewerkes
- a) die Aufsicht über den Vorstand des Diakoniewerkes;
 - b) die Entscheidung und Festlegungen über Fragen, die das Wesen und die Zielsetzung der Stiftung berühren, insbesondere die Erweiterung oder Reduzierung des Stiftungszwecks sowie die Bestimmung der inneren Strukturen der Stiftung.
- 5.2. Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Die Berufung des Theologischen Vorstandes bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

5.3. Der Beschlussfassung des Kuratoriums bedürfen (Innenverhältnis)

- a) der Investitionsplan und die Jahresrechnung;
- b) Erwerb, Veräußerung, Verpachtung sowie Belastung von Grundstücken;
- c) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben und einen Betrag von TDM 250 übersteigen;
- d) die Vergabe von Darlehen, soweit sie eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben und einen Betrag von 50 TDM übersteigen;
- e) die Schaffung neuer sowie die Aufgabe, Verpachtung oder Ausgliederung bestehender (Teil-) Einrichtungen;
- f) die Errichtung von Neubauten;
- g) die Lebensordnung der Diakonissen, die Dienstordnung und Organisationsformen der diakonischen Dienstgemeinschaften und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- h) die vom Vorstand gemäß 8.3. zu erarbeitende Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung;
- i) die Berufung in Pfarrstellen; die Berufungen sind durch das Konsistorium zu bestätigen.

5.4. Das Kuratorium entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

5.5. Das Kuratorium kann für bestimmte Aufgaben und Fragestellungen Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und dazu auch Nichtmitglieder berufen.

6. Zusammensetzung des Kuratoriums

6.1. Das Kuratorium besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die einer christlichen Kirche angehören.

6.2. Dem Kuratorium gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) ein von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg entsandtes Mitglied
- b) der Direktor des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. oder ein von ihm entsandter leitender Mitarbeiter des Werkes,
- c) ein vom Kreiskirchenrat Lichtenberg-Oberspree entsandtes Mitglied
- d) bis zu sieben Mitglieder, die vom Kuratorium berufen werden.

Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Ev. Diakoniewerkes können nicht als Mitglieder nach 6.2.a)-d) in das Kuratorium berufen oder entsandt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

6.3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet

- für stimmberechtigte Mitglieder nach sechs Jahren, jedoch nicht vor Berufung des jeweiligen Nachfolgers, oder durch Rücktritt, spätestens jedoch mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Bis zum Erreichen der Altersgrenze sind erneute Bestellungen möglich;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

6.4. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7. Tätigkeit des Kuratoriums

7.1. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von fünf Mitgliedern des Kuratoriums hat der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine Sitzung unter Angabe der Tagesordnung anzuberaumen.

7.2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben und beraumt der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen erneut eine Sitzung mit den gleichen Tagesordnungspunkten an, ist insoweit für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes nicht erforderlich.

7.3. Soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, beschließt das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.4. Bei dringenden Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Dabei ist die Beschlussvorlage allen Kuratoriumsmitgliedern zuzuleiten. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Beteiligung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Ziffer 7.3. gilt entsprechend.

7.5. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.

7.6. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

7.7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

8. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

8.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Diakoniewerkes, die Koordination und Information in der Stiftung sowie die Beratung weiterführender Planungen.

8.2. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Kuratoriums umzusetzen. Ihm obliegt die Aufsicht über die Teilleitungen.

8.3. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für das Evangelische Diakoniewerk Königin Elisabeth, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

8.4. Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch dessen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten.

9. Zusammensetzung des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die einer christlichen Kirche angehören. Ein Mitglied soll Theologe (Theologischer Vorstand) sein, ein weiteres Mitglied soll über kaufmännischen und/oder juristischen Sachverstand verfügen (Kaufmännischer Vorstand).
- 9.2. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit der Pensionierung oder Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber mit Vollendung des 80. Lebensjahres.
- 9.3. Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter.

10. Tätigkeit des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Er beschließt in Sitzungen, fernmündlich oder fernschriftlich. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder.
- 10.2. Kann ein Vorstandsmitglied an einer Beschlussfassung nicht teilnehmen und bestätigt der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter, dass eine Entscheidungsnotwendigkeit keinen Aufschub zulässt, entscheidet das andere Vorstandsmitglied allein. Das zweite Vorstandsmitglied ist umgehend über eine derartige Entscheidung zu informieren.
- 10.3. Kommt ein Beschluss nicht zustande, weil sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen können, wird die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter mit Begründung zur Entscheidung vorgelegt. Dieser kann die Angelegenheit an das Kuratorium zur Entscheidung weiterleiten.
- 10.4. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und von beiden Vorstandsmitgliedern, im Falle der Nummer 10.2. von dem beschließenden Vorstandsmitglied und dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- 10.5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

III. Diakonische Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft

11. Die Diakonissenschaft

- 11.1. Die Diakonissenschaft ist eine diakonisch und geistlich ausgerichtete Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft von Mitarbeiterinnen evangelischen Bekenntnisses, die in einem gegenseitigen Treueverhältnis zum Diakoniewerk stehen.
- 11.2. Die Diakonissenschaft gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

12. Die Diakonische Gemeinschaft von Mitarbeitern

Im Diakoniewerk können, neben der bestehenden, weitere geistlich ausgerichtete Diakonische Dienstgemeinschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet werden, die als besonders geprägte Gruppen den kirchlichen Auftrag des Diakoniewerkes fördern und festigen. Diese Diakonischen Gemeinschaften geben sich Ordnungen, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.

13. Satzungsänderungen

- 13.1. Satzungsänderungen sind vom Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes zu beschließen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.
- 13.2. Sämtliche Satzungsänderungen, die die Stellung des Diakoniewerkes zur Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betreffen, bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

14. Aufhebung des Diakoniewerkes

- 14.1. Das Diakoniewerk kann durch Beschluss des Kuratoriums aufgehoben werden. Dafür gilt 13.1. Satz 2 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.
- 14.2. Im Falle der Aufhebung des Diakoniewerkes fällt das Vermögen nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg –Innere Mission und Hilfswerk – e.V. mit der Auflage zu, dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zuzuführen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

15. Inkrafttreten

- 15.1. Diese Satzung tritt an die Stelle der "Satzung des Ev. Diakoniewerkes Königin Elisabeth" vom 03. November 1994, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz von Berlin am 20. Dezember 1994 (3416/51-II.2-).

Berlin, den 02.04.2016

Evangelisches Diakoniewerk Königin Elisabeth
gez. Kirchenrätin i.R. Kahl -Passoth

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 04.11.1999

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
Für das Konsistorium
gez. Palt

Senatsverwaltung für Justiz

Genehmigung

Vorstehende Beschlüsse des Kuratoriums der Stiftung "Evangelisches Diakoniewerk Königin Elisabeth" vom 05. November 2009 zur Änderung der Satzung dieser Stiftung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674) genehmigt.

Berlin, den 14.12.2009

In Vertretung gez. Sieke
Senatsverwaltung für Justiz
-II D 6 – 3416/51/2